

INFO FLASH

Ausgleich der Arbeitszeit



Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef(fe)s de clinique
Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica

Der Gesamtarbeitsvertrag des Spitals Wallis legt die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 50 Stunden fest.

1 Überzeit (Überstunden): Stunden, die die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden gemäss Arbeitsgesetz überschreiten

2 **Überzeit** ist innerhalb von 3 Monaten **zu kompensieren**. Wenn eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Arzt und seinem Vorgesetzten besteht, kann diese Frist auf 6 Monate verlängert werden
Falls Überstunden bereits geleistet wurden, kann der Arbeitgeber den Arzt zwecks Kompensation auch frühzeitig aus dem Dienst nach Hause entlassen, sofern der Arzt damit einverstanden ist

3 Minusstunden: Wenn der Arbeitgeber nicht genügend Stunden plant, **obschon er dies tun könnte**.
Wenn der Arbeitgeber Arbeitswochen mit weniger als 50 Stunden einplant, liegt das in seiner Verantwortung.
Er darf daher die «Minusstunden» nicht mit später geleisteten Überstunden kompensieren.
Es gibt keine rückwirkende Abrechnung.